



V K A

REGLEMENT

**des Verbandes für Kanalisation und Abwasser-
reinigung der Gemeinden Bellmund, Ipsach, Mörigen,
Nidau, Port und Sutz-Lattrigen**

1. Januar 2008

ORGANISATIONSREGLEMENT

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- | | | |
|---|---|---------------------------------------|
| 1 | Unter dem Namen Verband für Kanalisation und Abwasser (VKA, nachfolgend Verband genannt), besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes. | Name,
Verbands-
gemeinden, Sitz |
| 2 | Der Verband hat Sitz in Nidau. | |

Art. 2

- | | | |
|---|--|-----------------------|
| 1 | Der Verband plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert das Basisabwasserleitungssystem (Sammelleitungen und Sonderbauwerke) zum Anschluss der Gemeindekanalisationen an die Abwasserreinigungsanlage der Region Biel (ARA Region Biel AG) nach Massgabe der generellen Entwässerungsplanung (GEP) des VKA. | Zweck und
Aufgaben |
| 2 | Er informiert die ARA Region Biel AG über die Projektierung und die Inbetriebnahme von neuen Sonderbauwerken (insbesondere Regenbecken, Drosselinstallationen, Düker, Pumpwerke), die einen Einfluss auf den Abwassereinlauf zur Kläranlage haben. | |
| 3 | Er übernimmt die Wasserbaupflicht gemäss Art. 6, 7 und 10 WBG für den Kürzegraben zwischen dem Einlaufbauwerk und dem Hafenbecken. | |
| 4 | Er erteilt die Gewässerschutzbewilligung (Art. 25 Abs. 1, 26 und 27 Abs. 3 KGV), insoweit eine Hausanschlussleitung direkt an das Abwassersystem des Verbandes angeschlossen werden soll. Er erlässt ein Abwasserentsorgungsreglement. Für alle anderen Fälle ist die Standortgemeinde zuständig. | |
| 5 | Der Verband kann nach Massgabe von Leistungsverträgen, die er mit einzelnen Verbandsgemeinden abschliesst, weitere Aufgaben übernehmen, die mit der Abwasserableitung und -reinigung direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, insbesondere das Bewilligungswesen, Baukontrollen und Abnahmen sowie den Unterhalt und Betrieb kommunaler Kanalisationsnetzen. | |

Art. 3

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau, Port und Sutz-Lattrigen (nachfolgend Verbandsgemeinden). | Mitgliedschaft,
weitere
Anschlüsse |
| 2 | Einzelne Anschlüsse aus anderen Gemeinden sind durch vertragliche Regelung zwischen dem Verband und der Gemeinde der abwassererzeugenden Liegenschaften möglich. | |

1 Der Verband informiert über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.	Art. 4	Information, Veröffentlichung, Mitteilung
2 Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt (insbesondere betreffend Erschliessung, Entsorgung und Leitungsführung infolge Revision der Ortsplanung). Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.		
3 Mitteilungen des Verbandes an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.		
4 Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.		
B. Organisation		
1 Die Organe des Verbandes sind	Art. 5	Organe
a) Die Verbandsgemeinden b) Die Abgeordnetenversammlung c) Die Kommission d) Die Revisionsstelle e) Das zur Vertretung des VKA befugte Personal.		
2 Das Initiativrecht nach Art. 15 bis 19 des Gemeindegesetzes kann nicht ausgeübt werden.		Referendum, Initiative
3 Die Abgeordnetenversammlung tritt ordentlichweise auf Einberufung durch die Kommission einmal pro Jahr vor dem 30. Juni zusammen.	2. Die Abgeordnetenversammlung	Art. 8
1 Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden durch die Kommission von sich aus oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 5 Abgeordneten einberufen.		Einberufung
2 Die Kommission stellt spätestens 30 Tage zum Voraus die Einladung an die Abgeordneten mit Kopie an die Verbandsgemeinden zu. Die Einladung muss Angaben über Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände enthalten. Bericht und Unterlagen sind beizulegen. Zusätzliche Unterlagen sind während 10 Tagen vor der Versammlung zu Händen der Abgeordneten auf der Geschäftsstelle zur Einsicht aufzulegen.		
3 Die Abgeordnetenversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit Beginn jeweils am 1. Juli	Art. 9	

- a) Den Präsidenten/die Präsidentin der Abgeordnetenversammlung, welcher/welche zugleich Kommissionspräsident/Kommissionspräsidentin sein kann;
 - b) Den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin der Abgeordnetenversammlung und den Protokollführer/die Protokollführerin der Abgeordnetenversammlung;
 - c) Den/die Kommissionspräsident/Kommissionspräsidentin und die weiteren Kommissionsmitglieder.
- 2 Die Abgeordnetenversammlung wählt ausserdem auf Antrag der Kommission die Revisionsstelle für jeweils vier Jahre mit Beginn jeweils am 1. Juli.
- Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:
- a) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung;
 - b) Die Jahresrechnung;
 - c) Im Rahmen des Liquiditätsplans insbesondere die Ausscheidung von Mitteln zur Finanzierung von Sanierungs- oder Erneuerungsprojekten, die über die Spezialfinanzierung Wertehalt (SFWE) realisiert werden;
 - d) Neue Ausgaben, insbesondere für die Erweiterung der Anlagen, bis 1,5 Mio. Franken, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums nach Art. 7b für Ausgaben über Fr. 500'000.--;
 - e) Die Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Verbandsgemeinden für Geschäfte nach Art. 7;
 - f) Die Freigabe von Krediten im Rahmen der von den Verbandsgemeinden genehmigten, generellen Projekte mit Kostenvoranschlag;
 - g) Die Festsetzung der Entschädigungen für die Abgeordneten- und die Kommissionsmitglieder;
 - h) Der Beschluss über die Neuaufnahme von Darlehen und Kontokorrentkrediten;
 - i) Reglemente;
 - j) Die Genehmigung von Leistungsverträgen (Art. 2 Abs. 5);
 - k) Die Behandlung weiterer Geschäfte, welche die Kommission der Abgeordnetenversammlung unterbreitet.
- 3 Soweit im vorliegenden Reglement keine andere Regelung getroffen worden ist, bestimmen sich die den Ausgaben gleichgestellten Vorfälle nach der Gemeindegesetzgebung.
- 4 Die Abgeordnetenversammlung genehmigt die Bauabrechnungen.
- 5 Die Abgeordnetenversammlung kann im Einzelfall der Kommission die Erledigung von Geschäften übertragen.
- Art. 10**
- Die Abgeordnetenversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten geleitet.
- Art. 11**
- 1 Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Abgeordnete anwesend sind.
- 2 Die Abgeordneten haben je eine Stimme.

- 3 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Abgeordneten die geheime Durchführung verlangt. Dies gilt ebenfalls für die Wahlen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit.
 - 4 Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist durch den Stichtenscheid des(r) Vorsitzenden über das Geschäft zu entscheiden.
 - 5 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und in einem allfällig notwendigen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
 - 6 Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesezt.
- 3. Die Kommission**
- Art. 12**
- 1 Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern. Die Kommissionsmitglieder müssen in der Regel Mitglieder der Exekutive der Verbandsgemeinden sein, die sie vertreten. Jede Verbandsgemeinde stellt ein Kommissionsmitglied. Kommissionsmitglieder dürfen unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 1 Bst. a) und b) nicht zugleich Abgeordnete sein. Die Kommissionsmitglieder nehmen an der Abgeordnetenversammlung teil, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Kommissionsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3 Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
- 4 Die Kommission kann eine technische Beraterin oder einen technischen Berater wählen. Diese oder dieser muss nicht stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sein, darf aber nicht Mitglied der Kommission sein.
- 5 Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Kommissionsmitgliedern ein.
- 6 Zu den Kommissionssitzungen ist mindestens eine Woche zum Voraus schriftlich einzuladen, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- Art. 13**
- 1 Die Kommission leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Sie vertritt den Verband nach aussen, insbesondere auch in Prozessen.
- 3 Sie bereitet die Geschäfte der Abgeordnetenversammlung vor und stellt die entsprechenden Anträge.
- 4 Sie verfügt über eine Ausgabenkompetenz bis zu Fr. 200'000.-- kumuliert pro Rechnungsjahr.

5	Sie beschliesst gebundene Ausgaben und Nachkredite zu gebundenen Ausgaben, unabhängig von ihrer Höhe.			
1	Die Kommission führt den Erwerb von Land oder von Baurechten für die ober- und unterirdischen Bauwerke durch und erwirbt und sichert die Durchleitungsrechte und die erforderlichen weiteren Eigentumsbeschränkungen. Sie vertritt den Verband in Enteignungsverfahren.	Weitere Befugnisse		
2	Sie veranlasst die Grundbucheintragung der ausgeführten Bauwerke, wo diese nicht in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen.			
3	Sie kann Baueinsparungen oder Rechtsverwehungen gegen Bauvorhaben in den Verbandsgemeinden erheben, die eine gesicherte Entsorgung der Abwässer erschweren oder in Frage stellen.			
4	Sie bestimmt die Ingenieurin oder den Ingenieur für Ausführungsprojekte.			
5	Sie beschliesst die Arbeitsvergebung, insbesondere auch für Sanierungs- oder Erneuerungsprojekte, die über die Spezialfinanzierung Werterhalt realisiert werden.			
6	Ihr obliegt die Informationspflicht nach Art. 2 Abs. 2 gegenüber der ARA Region Biel AG.			
7	Die Kommission ist insbesondere auch zuständig für: den Abschluss von Verträgen nach Art. 3 Abs. 2			
	a) Die Anstellung und Regelung der Dienstverhältnisse sowie der Rechte und Pflichten des Personals;			Personal
	b) Den Erlass einer Verordnung für Verwaltungsgebühren;			
	c) Den Erlass eines Spesen-Regulativs;			
	d) Den Erlass von weiteren Ausführungsverordnungen, Geschäftsordnungen und Pflichtenheften;			
	e) Die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle;			
	f) Die Wahl der Finanzverwaltung;			
	g) Den Erlass von Ueberbauungsordnungen zur Sicherstellung von Durchleitungsrechten;			Bau
	h) Die Regelung der Unterschriftsberechtigung;			
	i) Die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte.			
8	Die Kommission beurteilt die Gewässerschutzgesuche in den Fällen gemäss Art. 2 Abs. 4.			
9	Die Kommission nimmt ausserdem alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation einem anderen Organ zugewiesen sind.			Baubeginn
1	Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.			
2	Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft abgelehnt.	Beschlussfassung		

Art. 14

Weitere Befugnisse

Art. 15

Beschlussfassung

- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 4 Die Verhandlungen der Kommission werden protokolliert. Die Kommission ist für das Protokoll verantwortlich.

4. Revisionsstelle

Art. 16

- 1 Die Rechnungsprüfung wird ausgeübt durch eine Revisionsstelle
 - a) bestehend aus drei in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden oder
 - b) in Form einer privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmung.
- 2 Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- 3 Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.
- 4 Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht gleichzeitig der Kommission oder dem Personal angehören.

5. Personal

Art. 17

Die Anstellung und das Dienstverhältnis sowie die Rechte und Pflichten des Personals werden durch die Kommission privatrechtlich geregelt.

C. Anlagen, Betrieb, Unterhalt

Art. 18

Das Basisabwasserleitungssystem (Sammelleitungen und Sonderbauwerke) des Verbandes ist nach dem generellen Projekt vom 15.1.1958 mit allen erfolgten Ergänzungen, Projektänderungen und Erweiterungen erstellt, gemäss Plan Nr. 34-05.24-99 der Gesamtüberarbeitung vom Oktober 1982.

Art. 19

Mit dem Bau von Verbandsleitungen und –Bauwerken darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Erwerb des für das jeweilige Bauwerk erforderlichen Grundeigentums und aller Durchleitungs-, Zugangs- und Einleitungsrechte;
- b) die Vorlage notwendiger Baubewilligungen;
- c) die Bereinigung aller Dienstbarkeiten und aller Eigentumsbeschränkungen;
- d) die Genehmigung der Linienführung durch das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA);

- e) die Genehmigung des definitiven Bauprojektes durch das GSA;
- f) die Zusicherung der Subventionen.

Art. 20

Für den Betrieb der Verbandsanlagen sind die Vorschriften von Bund und Kanton massgebend.

Art. 21

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die gemeindeeigenen Kanalisationsnetze jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben. Die Kommission ist berechtigt, die Kanalisationsnetze und die Abwasseranlagen der angeschlossenen Bauten und Anlagen jederzeit auf den vorschriftsmässigen Zustand überprüfen zu lassen.

Die Kanalisationsanschlüsse an die Verbandsanlagen bedürfen der Bewilligung der Kommission. Der Bewilligungspflicht unterliegen auch bestehende Anschlüsse, wenn durch Umbau oder Betriebsumstellungen eine Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung zu erwarten ist. Einzelheiten regelt das Abwasserentsorgungsreglement des Verbandes.

Festsetzung, Bezug und Verwendung der Anschluss- und der Benutzungsgebühren ist Sache der Standortgemeinde. Die Kommission informiert diese über erteilte Bewilligungen.

Art. 22

Die Verbandsgemeinden sind einander gegenseitig und jede Verbandsgemeinde gegenüber dem Verband verantwortlich für alle Schäden, die als Folge der Missachtung von Bestimmungen dieses Reglementes und der Vorschriften über die Entwässerung von Liegenschaften entstehen. Hierbei ist den Abwässern von Gewerben und Industrie besondere Beachtung zu schenken.

Art. 23

Für alle Schäden, hervorgerufen durch Rückstau in den Sammelleitungen infolge grossen Regenwasseranfalls (höhere Gewalt), übernimmt der Verband keine Haftung.

D. Finanzielles

Art. 24

- 1 Die Kommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- 2 Die Kommission erstellt einen Finanzplan und passt diesen jährlich den neuen Verhältnissen an.
- 3 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 25

Der VKA ist finanziell selbsttragend gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Der VKA führt für jede Verbandsgemeinde eine Spezialfinanzierung, welche anteilmässig die dauernde Werterhaltung der Verbandsanlagen zu gewährleisten hat.

Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen. Der VKA stellt den Verbandsgemeinden die Einlagen jährlich einmal in Rechnung. Die Einlagen verbleiben den Verbandsgemeinden zur Verfügung bis zum Abruf durch den VKA.

Art. 26

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, alle Beiträge von Bund, Kanton und allfälligen Dritten an die Anlagekosten dem Verband abzutreten (Ausnahme Art. 21 Abs. 3).

Die Einlage in die Spezialfinanzierung und die Annuitäten (Zinsen und Abschreibungen) werden auf Grund der Zahl ihrer am Verbandsnetz angeschlossenen Einwohner auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt werden nach Leistungsverhältnissen im Verhältnis der auf ihre Einzugsgebiete entfallenden Einwohner und Einwohnergleichwerte (EGW) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) verteilt.

Beiträge von Vertragsgemeinden (Art. 3 Abs. 2) werden durch Vertrag vereinbart. Es müssen mindestens Beitragsanteile geleistet werden, die gleich gross sind wie jene der Verbandsgemeinden.

Für die Einwohnerzahl gilt der Stand von Ende Dezember des Vorjahres. Die EGW werden jedes dritte Jahr ermittelt. Von neuen Objekten werden die EGW ab Jahresanfang nach der Inbetriebsetzung erhoben.

Art. 27

Die Beiträge der Verbandsgemeinden an die Annuitäten sind jährlich zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt nach den finanziellen Bedürfnissen des Verbandes. Die Jahresbeträge entsprechen dem jeweiligen Voranschlag. Per 31. Dezember wird für jede Verbandsgemeinde eine Abrechnung erstellt. Ueber zuviel einbezahlte Beiträge entscheidet jede Verbandsgemeinde selber.

Die Beiträge an die Betriebs- und Unterhaltskosten werden jeweils für das vorangegangene Jahr erhoben, nachdem die ordentliche Abgeordnetenversammlung die Jahresrechnung genehmigt hat und keine Beschwerden dagegen erhoben worden sind.

Art. 28

Zahlungsfrist,
Verzugszins,
Verjährung

- 1 Die Zahlungsfrist beträgt für Verbandsgemeinden 60 Tage, sonst 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung). Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinsatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- 2 Die Beiträge verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

E. Austritt, Haftung, Auflösung

Art. 29

Austritt

- 1 Solange es die wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erfordert, können Verbandsgemeinden nicht aus dem Verband austreten. Weist eine Verbandsgemeinde nach, dass diese Voraussetzung nicht mehr vorliegt, und alle Verbandsaufgaben für sie entweder hinfällig geworden sind oder zweckmässigerweise ausserhalb des Verbandes erfüllt werden können, kann sie nach 50 Jahren Verbandszugehörigkeit auf Ende eines Rechnungsjahres unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist aus dem Verband austreten.

- 2 Die austretenden Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, ihre Haftung für die bis zum Austrittsdatum bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt für die ersten fünf Jahre nach ihrem Austritt bestehen.

Art. 30

Haftung im
Ausser- und
Innenverhältnis

- 1 Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Im Falle der Auflösung haften die Verbandsgemeinden gegenüber Dritten solidarisch.
- 2 Innerhalb des Verbandes gilt ein gegenseitiges Rückgriffsrecht im Verhältnis der im letzten Kostenverteiler (Art. 26) festgesetzten Anteile.

Art. 31

Auflösung

- 1 Der Verband kann aufgelöst werden, wenn alle Verbandsgemeinden übereinstimmend die Auflösung beschliessen.
- 2 Durch Mehrheitsbeschluss der Verbandsgemeinden kann der Verband aufgelöst werden, wenn alle Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne den Verband gelöst werden können.
- 3 Der Verband gilt ferner als aufgelöst, wenn alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- 4 Die Auflösung des Verbandes ist dem GSA mitzuteilen.

Art. 32

Vermögens-
/Schuldenver-
teilung bei Auf-
lösung

- 1 Bei einer Liquidation des Verbandes wird sein Vermögen unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Beiträge aufgeteilt, die sie in den letzten zwanzig Jahren vor der Auflösung geleistet haben.
- 2 Für einen Schuldentüberschuss haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Der Fehlbetrag wird im gleichen Verhältnis aufgeteilt wie es für die Verteilung eines Vermögensüberschusses vorgesehen ist.

F. Schlussbestimmungen

Art. 33

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 11. Februar 1964 sowie vom 1. Januar 2001 mit den bisherigen Revisionen und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

G. Genehmigungsverbal / Auflagezeugnis

Beschlossen durch die Abgeordnetenversammlung vom 14. Juni 2006.

- Beschlossen durch die Gemeinde
Beimund mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2006;
- Ipsach mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2006;
- Mörgen mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. November 2006;
- Nidau mit Stadtrats-Beschluss vom 17. Oktober 2006;
- Port mit Beschluss der Volksabstimmung vom 7. Dezember 2006;
- Sutz-Latringen mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2006.

Das vorliegende Reglement lag während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist in allen Verbandsgemeinden öffentlich auf. Die Auflage wurde vorschriftsmässig bekannt gemacht.

Genehmigt durch das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern am 3. August 2007.